

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 160 Abs. 1; Genfer Konvention über die
Rechtsstellung der Flüchtlinge Art. 1

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft in einem
Vertragsstaat der Genfer Konvention ist grundsätzlich
im Rahmen des § 160 BEG zu beachten. Die Entschädi-
gungsorgane haben beim Vorliegen einer solchen -
widerlegbaren - Anerkennung die Voraussetzungen der
Flüchtlingseigenschaft nur unter besonderen Umstän-
den nachzuprüfen.

BGH, Urt.v. 11. Juli 1968 - IX ZR 319/66 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 319/66

URTEIL

Verkündet am

11. Juli 1968
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Josefine-Olivia C [REDACTED]
geb. E [REDACTED], rue des C [REDACTED] L [REDACTED]
[REDACTED] - M [REDACTED] / Frankreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. April 1966 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1935 in W [REDACTED] geborene Klägerin ist Jüdin. Ihr Vater war polnischer Staatsangehöriger; ihre Mutter verlor durch die Eheschließung mit ihm am 29. September 1929 die österreichische Staatsangehörigkeit und erwarb die polnische. Die Klägerin hatte bereits bei der Geburt eine Plexuslähmung des linken Armes; diese wurde nach ihren Angaben in W [REDACTED] bis zum Jahre 1938 erfolgreich ärztlich behandelt. Bald nach dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich



flüchtete die Klägerin mit ihren Eltern von W nach Mailand. Dort beschaffte der Vater der Klägerin 1939 Visa für eine Auswanderung über Paris nach Mexiko oder Bolivien. Als die Klägerin mit ihren Eltern in Paris angekommen war, ergab sich, daß die Visa gefälscht waren. Die Klägerin und ihre Eltern blieben in Frankreich und waren dort nach der deutschen Besetzung Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Vom 7. Juni 1942 an mußten sie ein Judenkennzeichen tragen. Der Vater der Klägerin wurde deportiert und kehrte nicht zurück. Die Klägerin hielt sich mit ihrer Mutter versteckt. Am 25. August 1944 wurden sie befreit. Die Klägerin lebt seitdem weiter in Frankreich. Seit dem 21. Juli 1950 besitzt sie die französische Staatsangehörigkeit. Ihr ist eine Bescheinigung des französischen Amts zum Schutz der Flüchtlinge und Staatenlosen in Paris vom 19. August 1958 erteilt worden; darin heißt es, daß sie am 21. Juli 1950 staatenlos gewesen sei und dem Begriff eines Flüchtlings entsprochen habe, wie er aus den Bestimmungen des Art. 1 GK hervorgehe.

Die Klägerin beansprucht wegen Gesundheitsschadens Kapitalentschädigung, Rente und Heilverfahren mit dem Vorbringen, seit ihrer Flucht nach Mailand habe die Plexuslähmung aus Verfolgungsgründen nicht mehr ärztlich behandelt werden können; dadurch sei eine sonst wahrscheinliche Besserung des Leidens vereitelt worden, und es habe sich ein Muskelschwund am linken Arm entwickelt.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt. Das Landgericht hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision will die Klägerin die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Oberlandesgericht erreichen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Entschädigungsbehörde und das Landgericht haben der Klägerin die von ihr geltend gemachten Ansprüche versagt, weil die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 BEG nicht gegeben seien. Das Oberlandesgericht ist darauf nicht eingegangen, sondern hat die Abweisung der Klage bestätigt, weil die Klägerin nicht die Anspruchsvoraussetzungen des § 160 Abs. 1 und 2 BEG erfülle, auf die sie allein ihre allgemeine Entschädigungsberechtigung stützen könne.

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils rechtfertigen jedoch die Abweisung der Klage nicht.

Die Klägerin fällt nicht unter die von den §§ 4 und 150 BEG erfaßten Personengruppen. Da sie am 21. Juli 1950, also vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes, die französische Staatsangehörigkeit erworben hat, kommt es darauf an, ob sie in diesem Zeitpunkt staatenlos oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention war (§ 160 Abs. 2 BEG; BGH RzW 1964, 81 Nr. 24).

In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, daß die Klägerin seit ihrer Geburt polnische Staatsangehörige gewesen und bis zum 21. Juli 1950 geblieben sei. Die Entscheidung beruht insoweit auf der Anwendung des polnischen

Rechts und ist für das Revisionsgericht bindend (§ 209 Abs. 1 BEG, § 549 Abs. 1, § 562 ZPO). Der Bescheinigung des französischen Amtes zum Schutze der Flüchtlinge und Staatenlosen vom 19. August 1958, nach der die Klägerin vor dem Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit staatenlos gewesen sein soll, kommt insoweit keine maßgebliche Bedeutung zu, da eine französische Behörde über die polnische Staatsangehörigkeit der Klägerin keine für die Entschädigungsorgane verbindliche Feststellung treffen konnte; mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht die Frage der polnischen Staatsangehörigkeit der Klägerin unabhängig davon entschieden.

Weiter heißt es in dem angefochtenen Urteil, eine Anerkennung durch die Internationale Flüchtlingsorganisation, die die Notwendigkeit einer sachlichen Nachprüfung entfallen lassen würde, hätten weder die Klägerin noch ihre Eltern erhalten. Das Amt, das die Bescheinigung vom 19. August 1958 ausgestellt habe, falle nicht unter Art. 1 A Nr. 1 GK, so daß der in ihr enthaltenen Erklärung keine die Entschädigungsorgane bindende Kraft zukomme. Vielmehr seien die Entschädigungsorgane verpflichtet, selbständig Ermittlungen über die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft anzustellen und deren Ergebnis frei zu würdigen. In dem Berufungsurteil wird dann näher ausgeführt, daß die Klägerin weder unter die Nr. 1 noch die Nr. 2 des Art. 1 A GK falle.

Der Bundesgerichtshof hat als Flüchtling im Sinne des Art. 1 A Nr. 1 GK bisher nur denjenigen angesehen, der vor dem Abschluß der Genfer Konvention nach den früher geltenden Vereinbarungen, Abkommen und Statuten als

Flüchtling anerkannt gewesen war; späteren Bescheinigungen von Nachfolgebehörden oder Nachfolgeorganisationen ist nur dann Gewicht beigemessen worden, wenn sie auf einem ihnen vorliegenden früheren und abgeschlossenen Anerkennungsvorgang beruhten (RzW 1964, 80 Nr. 23). Zu den dagegen erhobenen Einwendungen braucht nicht Stellung genommen zu werden. Die Überprüfung der Grundsätze, die in der Rechtsprechung zum Nachweis der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Konvention entwickelt worden sind, ergibt, daß allgemein der Anerkennung als Flüchtling durch Behörden der Vertragsstaaten der Genfer Konvention eine größere Bedeutung zukommt, als bisher angenommen worden ist. Das angefochtene Urteil kann nicht bestehen bleiben, weil das Berufungsgericht sich dieser früheren und nunmehr zum Teil überholten Rechtsprechung angeschlossen hat.

Zu den nach § 160 BEG anspruchsberechtigten Personen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers in möglichst weitgehendem Umfang diejenigen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigten Ausländer gehören, die keinen Schutzstaat haben, an den sie sich wegen einer Wiedergutmachung des ihnen zugefügten nationalsozialistischen Unrechts halten können (Féaux de la Croix RzW 1968, 289). Wer die Stellung eines Flüchtlings im Sinne der Konvention hat, erfüllt diese Voraussetzungen und soll entsprechend den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes Entschädigung erhalten.

Nach dem Sinne der völkerrechtlichen Konvention soll nicht ohne besonderen Anlaß die Flüchtlingseigenschaft einer Person in Zweifel gezogen werden, die in einem Vor-

tragsstaat als Flüchtling nach der Konvention anerkannt und behandelt wird. Nach internationalem Brauch wird der darüber von dem Aufenthaltsland getroffenen Entscheidung und der von diesem Land darüber ausgestellten Bescheinigung im allgemeinen Beweiskraft zugestanden (Gutachten des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge RzW 1968, 150). Dem entspricht es, daß es entgegen der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 7, 333) seit dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl I, 353) nach einer in das Gesetz aufgenommenen ausdrücklichen Vorschrift keine Zweitanerkennung des bereits in einem anderen Vertragsstaat anerkannten Flüchtlings mehr gibt (Art. 28 AuslG). Darin kommt zum Ausdruck, daß es für die Zweitanerkennung an dem besonderen Schutzbedürfnis fehlt, dessen Befriedigung die Anerkennung dienen soll (Bericht des BT-Innenausschusses über den Entwurf des Ausländergesetzes, BT-Drucksachen IV/3013, 7). Das kann nur bedeuten, daß der in einem anderen Vertragsstaat anerkannte Flüchtling jedenfalls bis zur Entkräftung der ausländischen Entscheidung auch in der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtling gilt.

Die in einem Vertragsstaat der Genfer Konvention als Flüchtling anerkannte Person erfüllt mithin grundsätzlich auch die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 160 BEG. Das gilt für den réfugié sur place auch dann, wenn die ausländische Behörde zu dessen Anerkennung als Flüchtling in Abweichung von dem Wortlaut der Bestimmungen der Genfer Konvention, aber in Anlehnung an diese auf Grund ähnlicher Überlegungen gelangt ist, wie sie in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil des Senats vom

11. Juli 1968 - IX ZR 156/66 - zur Bestimmung des Flüchtlingsbegriffs im Rahmen des § 160 BEG entwickelt worden sind. Daher muß es für den Nachweis dieser Flüchtlings-eigenschaft im allgemeinen genügen, daß durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Vertragsstaats dargetan wird, die Person sei dort nach einer Prüfung der Voraussetzungen als Flüchtling nach der Genfer Konvention anerkannt und behandelt worden, sie habe in dem Vertragsstaat den Status des Flüchtlings erhalten. Die Bescheinigung kann sich auf eine zurückliegende Zeit beziehen. Unerheblich ist es auch, ob der anerkennende Staat den Kreis der Flüchtlinge entsprechend der in Art. 1 B GK vorbehaltenen Befugnis auf europäische Flüchtlinge beschränkt oder auf außereuropäische Flüchtlinge ausgedehnt hat. Die Bundesrepublik Deutschland hat die weitere Fassung angenommen (BGBl 1953 II, 579); deshalb verwehrt der für das Entschädigungsrecht maßgebende Flüchtlingsbegriff es nicht, außereuropäische Flüchtlinge einzubeziehen, die ein Vertragsstaat der Konvention als solche anerkannt hat.

Freilich reicht die bloße Erklärung der zuständigen ausländischen Behörde nicht aus, der Antragsteller habe dem Begriff eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention entsprochen. Aus einer solchen Erklärung allein läßt sich nicht entnehmen, daß dem Antragsteller in dem Vertragsstaat die Stellung eines Flüchtlings zuerkannt worden ist. Die Bescheinigung einer zuständigen Behörde des Vertragsstaats kann vielmehr die Grundlage für die Annahme der Flüchtlings-eigenschaft im Sinne des § 160 BEG nur bilden, wenn sie ergibt, aus welchen Gründen dem Antragsteller in dem Vertragsstaat nach einer dort vorgenom-

monen Prüfung die Stellung eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention beigelegt oder er tatsächlich als ein solcher Flüchtling behandelt worden ist.

In jedem Fall müssen die Entschädigungsorgane prüfen, ob die ihnen vorgelegte ausländische Bescheinigung von einer nach dem ausländischen Recht allgemein zuständigen Stelle ausgestellt worden ist. Außerdem kann der durch die Bescheinigung erbrachte Nachweis der Flüchtlingseigenschaft durch den Nachweis dem entgegenstehender Tatsachen entkräftet werden. Insbesondere haben die Entschädigungsorgane den Sachverhalt nachzuprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die ausländische Anerkennung oder Bescheinigung erschlichen ist, oder daß der Anerkennung oder der Bescheinigung ein im wesentlichen unzutreffender Sachverhalt zugrunde gelegt ist. Sie müssen sich auch dann mit der Flüchtlingseigenschaft des Antragstellers befassen, wenn dieser nach den Umständen des Falles gemäß Art. 1 F GK von den Vergünstigungen der Konvention ausgeschlossen sein kann. Schließlich haben die Entschädigungsorgane festzustellen, ob der im Ausland anerkannte Flüchtling vor dem maßgebenden Stichtag nach Art. 1 C GK die Flüchtlingseigenschaft wieder verloren hat. Der Inhalt der Bescheinigung ist entkräftet, wenn die ihm entgegenstehenden Tatsachen erwiesen sind.

Die Bescheinigung des französischen Amtes zum Schutze der Flüchtlinge und Staatenlosen vom 19. August 1958 ist zu einer Zeit ausgestellt worden, als die Klägerin bereits französische Staatsangehörige war. Das braucht ihren Wert nicht zu beeinträchtigen. Es bestehen auch keine Zweifel daran, daß die ausstellende Stelle zustän-

dig war festzustellen, die Klägerin habe vor dem Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit in Frankreich die Stellung eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention gehabt. Doch ergibt die in der Bescheinigung enthaltene Erklärung, daß die Klägerin den Begriff eines Flüchtlings im Sinne der Bestimmungen des Art. 1 GK entsprochen habe, nicht, ob und aus welchen Gründen sie seinerzeit in Frankreich ausdrücklich als Flüchtling anerkannt oder behandelt worden ist; deshalb kann aus der Bescheinigung nicht ohne weiteres auf die Flüchtlingseigenschaft geschlossen werden. Trotzdem ist die Bescheinigung nicht ohne Bedeutung. Sie gibt dem Berufungsgericht, wenn es nicht schon aus anderen Gründen zur Annahme der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin gelangt (vgl. das bereits erwähnte, zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 11. Juli 1968 - IX ZR 156/66), Anlaß zu klären, was das französische Amt zum Schutze der Flüchtlinge und Staatenlosen zur Ausstellung der Bescheinigung veranlaßt hat. Insbesondere wenn sich ergibt, daß die Klägerin seinerzeit in Frankreich die Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinne der Konvention erhalten hatte oder tatsächlich als ein Flüchtling behandelt worden war, wäre sie auch im Rahmen des § 160 BEG als Flüchtling zu behandeln, es sei denn, daß besondere dagegen sprechende Umstände erwiesen würden.

Da das Berufungsgericht die neu entwickelten, von der bisherigen Rechtsprechung teilweise abweichenden Rechtsgrundsätze über die Bedeutung der Anerkennung als Flüchtling durch einen Vertragsstaat der Genfer Konvention, die dem sachlichen Recht angehören, noch nicht

beachten konnte und sich das möglicherweise im Ergebnis auf die Entscheidung ausgewirkt hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Mai

Wüstenberg

Maaß

von der Mühlen

Bundesrichter Prof.Dr.
Bökelmann kann nicht
unterschreiben; er ist
inzwischen aus dem Bundesgerichtshof ausgeschieden.

Mai